

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Fassungen : Quellfassungen Hagenbüechli und Ursprung
Fassungseigentümer : Politische Gemeinde Wagenhausen
Gemeinden : Wagenhausen TG, Oberstammheim
Lage der Fassungen :
Quellen Hagenbüechli Parz. Nr. 1032, Koordinaten 2 704 580 / 1 278 260
Parz. Nr. 1036, Koordinaten 2 704 470 / 1 278 170
Quellen Ursprung Parz. Nr. 1034, Koordinaten 2 704 250 / 1 278 340
Parz. Nr. 1040, Koordinaten 2 704 200 / 1 278 400
Parz. Nr. 1034, Koordinaten 2 704 120 / 1 278 440
Parz. Nr. 950, Koordinaten 2 704 110 / 1 278 520

Schutzzonenreglement

Datum: 5. September 2016

Vom Gemeinderat Oberstammheim festgesetzt am -4. Dez. 2017

Der Präsident



Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung

Nr. 0 8 6 0 vom 1 3. Dez. 2017

Inkrafttreten

Datum: 2 6. Feb. 2018

Inhaltsübersicht

I	Allgemeines		2
-	Zweck	Art. 1	2
-	Gesetzliche Grundlagen	Art. 2	2
-	Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich	Art. 3	3
-	Weitere Bestimmungen	Art. 4	3
II	Nutzungsbeschränkungen		5
-	Weitere Schutzzone (Zone S3)	Art. 5	5
-	Engere Schutzzone (Zone S2)	Art. 6	8
-	Fassungsbereich (Zone S1)	Art. 7	9
III	Spezielle Massnahmen		10
IV	Schlussbestimmungen		11

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der Engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die Weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), SR 814.20; Art. 20
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201
- Eidgenössische Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV), SR 814.81
- Eidgenössische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV), SR 916.161
- Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0
- Eidgenössische Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV), SR 921.01
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG), RB 814.20; §§ 1, 9 (Kanton Thurgau)
- Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), §§ 35f (Kanton Zürich)
- Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG), RB 814.211; §§ 2, 3

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht.

Verfasser: CSD Ingenieure AG
Gutachten Nr.: 4323.3
Datum: 12. April 2016

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan.

Verfasser: CSD Ingenieure AG
Plan Nr.: 4323.3
Massstab: 1 : 2'000
Datum: 5. September 2016

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden eine Einheit.

Art. 4 Weitere Bestimmungen

Art. 4.1 Allgemeines

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungs-, Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrechtes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.

Zusätzlich sind folgende Wegleitungen, Richtlinien und Normen zu beachten:

- Wegleitung "Grundwasserschutz" des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute BAFU), 2004
- Wegleitung "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute BAFU), 2002
- Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft. Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft" des Bundesamtes für Umwelt BAFU und des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW, Umwelt-Vollzug Nr. 1101, Bern 2011
- Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 2002
- Richtlinie "Regenwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), November 2002 mit Update 2008
- Richtlinie W1 "Richtlinien für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2005
- Richtlinie W2 "Richtlinien für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2005

- Richtlinie W4 "Richtlinie für Wasserverteilung" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), 2013
- SIA-Norm 190 "Kanalisationen" des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA), 2000
- Siedlungsentwässerungsmerkblatt Nr. 2 "Abwasseranlagen in Schutzzonen" des Amtes für Umwelt, Februar 2014
- Merkblatt "Entwässerung" des Amtes für Umwelt, Februar 2014

Art. 4.2 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutznießer sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II Nutzungsverbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der Zone S3 (Wald) gelten folgende Nutzungsverbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.2 verboten.

Art. 5.2 Waldstrassen

Das Erstellen von Waldstrassen und Waldwegen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann. Die Vorschriften der VSA-Richtlinie "Regenwasserentsorgung" sind zu beachten.

Bestehende Waldwege sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Die Waldstrassen sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen (Ausnahmen: forstwirtschaftlicher Verkehr/Wasserversorgung).

Art. 5.3 Plätze

Bei der Planung und Ausführung von Plätzen ist das Merkblatt "Entwässerung" des Amtes für Umwelt (TG) bzw. die Richtlinie und Praxishilfe „Regenwasserentsorgung“ des AWEL (ZH) zu beachten.

Art. 5.4 Wassergefährdende Stoffe

Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten.

Art. 5.5 Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebstüchtigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Art. 5.6 Materialentnahmen, Geländeänderungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderen anstehenden Bodenmaterialien ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Art. 5.7 Recyclingbaustoffe

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt (TG) bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH).

Art. 5.8 Waldwirtschaft

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nicht eingeschränkt. Es ist anzustreben, dass die Verjüngung des Waldes möglichst kleinflächig erfolgt.

Das Anlegen forstlicher Pflanzgärten bzw. von Baumschulen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt (TG) bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH).

Holzlagerplätze sind zugelassen, wenn darauf nur unbehandeltes Holz gelagert und dieses nicht berieselt wird. Das Anlegen neuer Holzlagerplätze bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt (TG) bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH).

Art. 5.9 Pflanzenschutz

Gemäss Bundesgesetz über den Wald dürfen im Wald keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden. Die Umweltschutzgesetzgebung regelt die Ausnahmen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Wald und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Das heisst, Pflanzenschutzmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Ihnen gleichgestellt sind Mittel, die im Wald zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten an geschlagenem Holz verwendet werden.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für deren Wirkstoffe eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss Liste 1 des Bundesamtes für Landwirtschaft unterliegen.

In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Reinigen der Spritzgeräte nur auf einem dichten Platz gestattet, welcher fachgerecht in die Güllegrube entwässert ist. Das unsachgemässe Beseitigen von Packungen und Brüheresten ist verboten.

Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden) ist im Wald verboten.

Die Behandlung von geschlagenem Holz ist in der Grundwasserschutzzone verboten.

Art. 5.10 Düngung im Wald

Die Verwendung von Düngern und Zusätzen ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S2 (Wald) folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen aller Art (inklusive Leitungsbauten) sind verboten.

Art. 6.2 Waldstrassen

Beim Anlegen von neuen Waldstrassen ist die Engere Schutzzone grundsätzlich zu meiden. Neue Waldstrassen können, wenn die topografischen Verhältnisse dies erfordern, ausnahmsweise durch die Engere Schutzzone geführt werden und bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt (TG) bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH). Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

Art. 6.3 Parkplätze und Erholungseinrichtungen

Das Anlegen von Parkplätzen und Erholungseinrichtungen ist verboten.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit dichtem Belag und Randbordüren zu versehen und dicht zu entwässern oder aufzuheben.

Art. 6.4 Waldwirtschaft

Der Waldbestand muss erhalten bleiben. Rodungen sind verboten. Das Anlegen von forstlichen Pflanzgärten bzw. Baumschulen ist verboten.

Das Anlegen und das Betreiben von Wildfütterungsstellen sind verboten.

Das Umgestalten von stillgelegten Kiesgruben zu Biotopen sowie die Revitalisierung von Fliessgewässern sind verboten.

Art. 6.5 Pflanzenschutz

Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die keinem Anwendungsverbot gemäss aktuellem Pflanzenschutzmittelverzeichnis und gemäss Liste 2 des Bundesamtes für Landwirtschaft unterliegen.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S1 (Wald) folgende Nutzungsbeschränkungen:

Das Erweitern oder Ausbauen der bestehenden Waldstrasse ist verboten.

Mit Ausnahme der Waldstrasse ist ausser Wald ist jede andere Nutzung verboten, insbesondere:

- das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen;
- das Lagern von Material (einschliesslich Holz);
- das Pflanzen von Christbaumkulturen;
- jegliche Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

Der Fassungsbereich ist im Gelände zweckmässig zu markieren.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen

1. Baulicher Unterhalt der Quellfassungen

Quellfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu entsprechen.

2. Eintrag der Schutzzonen im Richtplan bzw. Anmerkung im Grundbuch

Im Kanton Thurgau sind die genehmigten Schutzzonen (siehe Art. 10) im kommunalen Richtplan einzutragen.

In der Gemeinde Oberstammheim/ZH sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen (siehe Art. 10) im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

IV Schlussbestimmungen

Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements

In begründeten Ausnahmefällen kann im Kanton Thurgau der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt bzw. im Kanton Zürich das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Art. 10 Inkrafttreten

Im Kanton Thurgau treten Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren auf einen vom Departement für Bau und Umwelt zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Im Kanton Zürich treten der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

Art. 11 Entschädigung

Eine allfällige Entschädigung der Nutzungsbeschränkungen und schutzzonenbedingter Mehraufwendungen wird in der Vereinbarung geregelt.

Art. 12 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen obliegt in der Gemeinde Wagenhausen/TG der berechtigten Wasserversorgung und in der Gemeinde Oberstammheim/ZH dem Gemeinderat Oberstammheim.

Art. 13 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

Bei neuen wesentlichen Erkenntnissen oder wenn neue rechtliche Bestimmungen es erfordern, hat der Fassungseigentümer umgehend eine Überprüfung des Schutzzonenplanes sowie des vorliegenden Schutzzonenreglements zu veranlassen und diese bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen. Spätestens jedoch 20 Jahre nach Inkrafttreten der Grundwasserschutzzonen sind Schutzzonenplan und Reglement durch eine Fachperson daraufhin zu überprüfen, ob sie den dazumal gültigen Vorschriften noch entsprechen.

Art. 14 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden zur Anzeige gebracht.

Anhang

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutz-zonen

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjekts eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Bewilligung des Amtes für Umwelt aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und sanitäre Anlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone verboten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umwelt zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen. Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten. Für Bauabfälle sind Mulden bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Bauhilfsmassnahmen und Foundationen, welche die Grundwasserqualität oder die Durchflusskapazität des Grundwassers beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere ist die Verwendung geschmierter Spundwände in der Schutzzone verboten. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
- Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen davon bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt (TG) bzw. des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH).
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umwelt (TG) bzw. dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ZH) zu melden. Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die Ölwehr über die Kantonspolizei (Telefon 117) oder den nächsten Polizeiposten anzubieten.
- Die örtliche Bauleitung ist besorgt, dass alle am Bau beteiligten Personen durch persönliche Instruktion oder Anschlag auf die Gewässerschutzvorschriften aufmerksam gemacht werden.